



## M e r k b l a t t

### zur Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein im Liegenschaftskataster vollständig nachgewiesener Gebäudebestand bildet die Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich, wie z. B. bei Beleihungen, Baugenehmigungsverfahren, Dorfentwicklungs- und Bauleitplanungen. Um auch Ihr Gebäude in die amtlichen Verzeichnisse und Karten des Liegenschaftskatasters eintragen zu können, bedarf es seiner Einmessung. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 18 und 20 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das LGVerm sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus einen Antrag auf Gebäudeeinmessung bei einem rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasteramt oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz stellen. Unterbleibt die Antragstellung, ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt gehalten, die Gebäudeeinmessung von Amts wegen durchzuführen oder eine andere öffentliche Vermessungsstelle mit der Gebäudeeinmessung zu beauftragen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten sind zur Übernahme der Kosten für die Gebäudeeinmessung verpflichtet. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Herstellungswert der fertigen baulichen Anlage und richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist ohne Einfluss auf die Kostenhöhe, von wem die Einmessung ausgeführt wird.

Nach Abschluss der Gebäudeeinmessung wird den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster mitgeteilt. Der Mitteilung liegen ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und eine Kostenentscheidung bei.

Die Arbeit des Vermessungs- und Katasteramts, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird erleichtert, wenn Sie die Gebäudeeinmessung rechtzeitig beantragen und das Betreten Ihres Flurstücks ermöglichen.

Den Antrag auf eine Gebäudeeinmessung richten Sie bitte an ein rheinland-pfälzisches Vermessungs- und Katasteramt, eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz. Diese werden Ihnen gerne weitere Informationen geben. Die Anschriften der ÖbVI können Sie vom Vermessungs- und Katasteramt erhalten oder über die Internetadresse „[www.lvermgeo.rlp.de/index\\_ueber\\_uns.html](http://www.lvermgeo.rlp.de/index_ueber_uns.html)“ unter dem Link „ÖbVI“ entnehmen.

Weitere Informationen zur Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz können sie unter der Internetadresse „[www.lvermgeo.rlp.de](http://www.lvermgeo.rlp.de)“ finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vermessungs- und Katasteramt